



Luxemburg, den 14. Dezember 2021

PRESSEMITTEILUNG 17/2021

Urteil in der Rechtssache E-2/21 *Norep AS ./. Haugen Gruppen AS*

DEFINITION DES „HANDELSVERTRETERS“ NACH RICHTLINIE 86/653/EWG DES RATES

Mit heute ergangenen Urteil hat der Gerichtshof ein Ersuchen des Norwegischen Obersten Gerichtshofs (*Norges Høyesterett*) zu Auslegung der Richtlinie 86/653/EWG zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter („die Richtlinie“) beantwortet.

Das Ausgangsverfahren betrifft das von Norep AS („Norep“) gegen eine Entscheidung des Berufungsgerichts Hålogaland (*Hålogaland lagmannsrett*) eingelegte Rechtsmittel bezüglich einer Klage auf Vergütung nach Kündigung eines Vertrages mit Haugen Gruppen AS. Die Klageforderung basiert auf dem norwegischen Handelsvertreter- und Handelsreisendengesetz. Die Parteien des Ausgangsverfahrens streiten darüber, ob die von Norep im Rahmen des Vertrages ausgeführten Tätigkeiten als Tätigkeiten eines Handelsvertreters im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Mit seiner ersten Frage ersuchte das vorlegende Gericht um Klärung, ob der Begriff „vermitteln“ in Artikel 1(2) der Richtlinie dahingehend auszulegen sei, dass sie eine Mitwirkung des Handelsvertreters an Bestellungen von Kunden beim Unternehmer voraussetzt, mit der Folge, dass Bestellungen nicht direkt vom Kunden beim Unternehmer aufgegeben werden können. Der Gerichtshof legte den Begriff „vermitteln“ dahingehend aus, dass er weder die direkte Mitwirkung des Handelsvertreters am Zustandekommen von Bestellungen beim Unternehmer zwingend voraussetzt noch dass er Konstellationen ausschließt, in denen Kunden ihre Bestellungen direkt beim Unternehmer aufgeben. Des Weiteren befand der Gerichtshof, dass der Umstand, dass ein Handelsvertreter keine Rolle bei Annahme oder dem Abschluss von Bestellungen im Namen des Unternehmers spielt, für sich genommen den Handelsvertreter nicht davon abhält seine Hauptaufgaben, nämlich das Werben neuer Kunden und die Steigerung des geschäftlichen Umsatzes mit vorhandenen Kunden, zu erfüllen.

Mit seiner zweiten Frage bat das vorlegende Gericht um die Darlegung relevanter Kriterien für die Beurteilung, wann eine verkaufsbezogene Tätigkeit als Vermittlung im Sinne von Artikel 1(2) der Richtlinie anzusehen ist. Der Gerichtshof urteilte, dass eine verkaufsbezogene Tätigkeit dann als Vermittlung anzusehen ist, wenn diese gezielt den Abschluss von Verträgen zum An- oder Verkauf von Waren durch den Unternehmer herbeizuführen sucht und der Handelsvertreter dabei als Vermittler zwischen Unternehmer und seinen Kunden auftritt.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.